

Vortrag

des Herrn Regierungs-Rathes Dr. Anolz über die Reform des Medicinalwesens
Oesterreichs, gehalten in der Plenar-Versammlung der medicinischen Facultät
am 27. März 1848.

Zu allen Zeiten haben große politische Veränderungen eine Reorganisation aller Verwaltungszweige zur Folge gehabt, an denen das Medicinalwesen gleichzeitig Antheil nahm. — Bei den wichtigen Ereignissen der jüngst verfloffenen thatenreichen Wochen, in deren Verlaufe Oesterreich mit der **Pressfreiheit**, mit einem **verantwortlichen Ministerium** und einer **constitutionellen Verfassung** durch die Gnade Allerhöchst Sr. Majestät beglückt worden ist, muß auch die dormalen bestehende Medicinalverfassung einen neuen Umschwung erleiden.

Ob nun die bevorstehende Umgestaltung des Medicinalwesens zum Nutzen und Frommen der Völker gereichen, ob die dormaligen medicinischen Institutionen desselben verbessert und vervollkommt, ob ihren Organen jener Standpunkt und Wirkungskreis wird angewiesen werden, den sie bei einer wohlorganisirten Medicinalverfassung einnehmen sollen, und ob endlich das Schicksal des ärztlichen Standes überhaupt davon eine Verbesserung zu gewärtigen habe oder nicht? — Dieses sind die Hauptfragepunkte, die sich jeder von uns stellen muß und stellen wird, und aus deren gründlichen Erörterung sich auch die Schritte und Wege ergeben, welche die dormaligen Zeitereignisse vorzeichnen, und die von uns zu betreten und einzuhalten sind.

Meine während einer 17-jährigen Leitung des Medicinalwesens gesammelte Erfahrung hat mir die Ueberzeugung aufgedrungen, daß man in Oesterreich von dem Ziele einer natur- und sachgemäßen Anwendung medicinischer Grundsätze auf die Staats-Polizeiverwaltung und die Rechtspflege deswegen noch weit entfernt ist, weil die Staats-Arzneikunde entweder von **Rechtsgelehrten** oder von **einzelnen Aerzten** allein — mithin **einseitig** behandelt — sogestaltig die Staats-Arzneikunde mit der Staatswissenschaft, deren Zweig sie ist, bis jetzt noch nicht in eine sachgemäße Verbindung gebracht, und ihr wechselseitiger Einfluß in Fällen der Anwendung nicht klar nachgewiesen worden ist. — Nur der Sanitätsbeamte in einem Geschäftsverhältnisse, in welchem die Berührungspunkte der Staats- und Arzneiwissenschaft unzertrennlich sind, dürfte in der Lage seyn, das Problem: **Um welchen Gebrechen eine Medicinalverfassung leidet und wodurch denselben abgeholfen werden kann**, — befriedigend zu lösen; nur derselbe kann es am besten wissen, wie viel Berkehrtes darin besteht, wie wenig im Ganzen gethan wird, und wie viel noch geschehen muß.

Wer aber hierüber öffentlich reden will, übernimmt den schwersten Beruf, — denn sind ihm die faktischen Zustände des öffentlichen Medicinalwesens so wie der Art und Weise, wie dasselbe verwaltet wird, nicht fremd, und äußert er sich mit rechtlichem Sinne und einem Herzen, welches nur für das allgemeine Wohl erwärmt ist, so ist sein Bekenntniß deshalb gewagt und bedenklich, weil ihn das unverdiente Loos treffen kann, von denjenigen, welche keine klare Einsicht in das Getriebe der politischen Verfassung besitzen, und Personen von Sachen nicht trennen können und wollen — mißverstanden zu werden.

Allein dieses kann mich dennoch nicht abhalten, öffentlich in diesem Kreise die freie Sprache zu führen, weil ich mich für verpflichtet halte, bei den dormaligen Zeitverhältnissen darüber zur Rede zu stehen, wodurch der ärztliche Stand dem Publicum nützlich, und die österreichische Medicinalverfassung zur Erreichung aller Staatszwecke förderlich werden kann.

Die Verfassung der Staaten, der Gesetzgebung und Vollziehung waren bisher größtentheils nur das Werk der Rechtsgelehrten. — Die in Oesterreich bisher bestandene Staatsverfassung und ihre constituirenden Theile: die Politik, Justiz, das Finanzwesen und die Polizei waren Zweige eines Baumes, wo jedes Blatt von dem Geiste seines Schöpfers zeugte; und in der Grundlage der allgemeinen Staatsverfassung lag auch der Grund des größeren oder geringeren Aufschwunges des Medicinalwesens, das man als einen kleinen Theil der politischen, polizeilichen und Rechtspflege ansah, und ihm bei den betreffenden Behörden einen bald kleineren bald größeren Wirkungskreis einräumte.

Diese **Stellung des Medicinalwesens** im Staate und die **Personen**, durch welche dasselbe geleitet wurde, verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, weil die Wirkungen davon auch bei der nunmehr eingetretenen politischen Veränderung unseres Vaterlandes in vielfachen Farbenspielen jetzt noch vorhanden sind, und soll das Medicinalwesen gehoben, vervollkommt, und soll damit dem Staate, dem Publicum und den Aerzten genügt werden, bei der bevorstehenden Umgestaltung aller Branchen der Staatsverwaltung auch eine zeit- und sachgemäße Reform erhalten muß.

Um aber eine klare Einsicht in die bis jetzt bestandene Medicinalverfassung Oesterreichs zu erlangen, die zeitgemäßen Bedürfnisse, so wie die Mittel zu ihrer Vervollkommnung kennen zu lernen, ist es nothwendig, dasjenige, was bisher und mit welchem Erfolge es bestanden, richtig und genau in's Auge zu fassen.

Die österreichische Staatsverwaltung hat von jeher sich das Medicinalwesen ernstlich angelegen seyn lassen, sie ist dießfalls mehreren Staaten in vielen Gegenständen mit einem vorleuchtenden Beispiele vorangegangen, was nicht nur das In- sondern das Ausland öffentlich anerkannt hat.

Bereits unter der Regierung Kaiser Joseph II. erfolgte eine heilsame Reform. — Die von ihm gestiftete, nach ihm benannte medicinisch-chirurgische Akademie hatte außer andern die wichtige Folge, daß die wider ihre Natur getrennten beiden Zweige der Heilkunde: Medicin und Chirurgie auf dem

sichersten Wege wieder vereinigt wurden. Unter der Regierung unseres Kaisers Franz erhielt jede Provinz einen Landes-Protomedicus mit Sitz und Stimme bei dem Rath's-Gremium, jede Provinz für jeden Kreis einen Kreisarzt, und in den meisten Provinzen in Kreisbezirken von größerem Umfange nach der Eintheilung desselben in Districte oder Bezirke, auch noch einen Districts- und Bezirksarzt. Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisarzt in Bezug auf seinen Kreis, und der Districtsarzt in Bezug auf seinen District.

Außer diesen öffentlichen Sanitäts-Individuen wurde in jeder der deutsch-erbländischen Provinzen ein Landes-Thierarzt angestellt, und in jedem Kreise dem Kreisarzte ein geschickter operativer Heilkünstler in der Person des Kreis-Wundarztes beigegeben, in den Haupt- und größeren Provinzialstädten aber die Aufsicht über den Gesundheitszustand und die Besorgung der Armenfrankenpflege, wie auch die Handhabung der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Arzneikunde theils öffentlich angestellten und besoldeten Stadt- und Polizei-Bezirksärzten, theils gut dotirten Spitalsärzten und Spitalsdirectoren mit der Anwartschaft auf angemessene Pensionen lebenslänglich übertragen.

Auch die einzelnen Marktflecken und Dörfer des platten Landes blieben nicht unberücksichtigt, denn es wurden jährlich in zunehmenden Zahlen heilkundige Individuen in wohlorganisirten Lehranstalten ausgebildet, und denselben überall, wo es die Nothwendigkeit erforderte, unbeanstandet die Niederlassung gestattet, damit an allen jenen Orten des Kaiserthums, wo es noch an Ärzten und Wundärzten, an geprüften Hebammen oder Geburtshelfern mangeln sollte, jeder Unterthan bei körperlichen Leiden die nöthige Hilfe erhalten könne. — Ueberall wird man somit öffentlich angestellte Medicinalpersonen, in jedem Districte von höchstens 4000 Seelen wenigstens einen graduirten Arzt, fast in jedem bedeutenderen Dorfe einen Wund- und Geburtsarzt finden, und selbst wissenschaftlich gebildete Thierärzte sind keine so seltene Erscheinung mehr. — Dieser Geist von Gesetzgebung ist auch allgemein in die sämtlichen Provinzen des österreichischen Staates eingedrungen; denn für alle gelten dieselben Anordnungen, überall sind Anstalten zum Zwecke der Gesundheit und Lebenserhaltung errichtet, und es entsprach auch der Erfolg allen billigen Erwartungen.

Endlich ist die österreichische Staatsverwaltung in Hinsicht der Medicinalverfassung allen übrigen mit einem vorleuchtenden Beispiele vorzüglich dadurch vorangegangen, daß nicht nur nie Verkümmern des wahrhaft kaiserlich liberalen Kostenaufwandes, sondern immer fürstliche Großmuth hier Statt fand. In den meisten Provinzen bestreitet die Besoldungen aller öffentlich angestellten Sanitäts-Individuen, alle Auslagen für die Schutzpocken-Impfung, die Diäten- und Reisekosten des ärztlichen Personals bei Epidemien und Viehseuchen, die Cur- und Verpflegskosten für arme Irren, der Staatschatz; derselbe Staatschatz dotirt die Gebär-, die Irren- und Findelanstalt, welche als Staatsanstalten sich der besonderen Einflusnahme des Finanz-Ministers erfreuen, und wovon letztere für Wien allein jährlich über eine halbe Million in Anspruch nimmt; derselbe Staatschatz dotirt alle öffentlichen medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehranstalten und das Thierarznei-Institut, in so weit die eigenen Fonde nicht hinreichen. —

Die großartigen und zahlreichen Kranken- und Versorgungsanstalten für Kranke und Gebrechliche wurden überall, wo der Raum für die Zahl der Hilfsbedürftigen nicht hinreichte, auf Kosten der betreffenden Localfonde erweitert und viele neue errichtet. — Wer kennt nicht, nebst vielen andern, die große Ausgabe für die Scarlavo-Heilanstalten im Vitorale im Jahre 1818? die immensen Kosten für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung gegen das Eindringen der asiatischen Cholera im Jahre 1831 und die mit großen Kosten errichteten Contumaz-Anstalten zur Abwendung der orientalischen Pest, welche nicht nur für die Unterthanen Oesterreichs, sondern sogar für den größten Theil von Europa zur unschätzbaren Wohlthat geworden sind. —

Es würde mich zu weit führen, wollte ich alle die wohlthätigen Vorkehrungen berühren, welche die Monarchen des österreichischen Staates von jeher, wie die Geschichte lehrt, aus Rücksicht für das Gesundheitswohl ihrer Staatsbürger im Gedränge von Weltereignissen, die allenthalben das Medicinalwesen zu verdrängen drohten, nicht nur in's Leben gerufen, sondern auch mit den Fortschritten der medicinischen Wissenschaft erweitert, vervollkommen und mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth ausgestattet haben.

Allein man wird fragen, **wie war es möglich**, daß in Oesterreich im Gebiete des Medicinalwesens so großartiges geschehen konnte? und **wer** war es, dem die Unterthanen diese Wohlthat zu verdanken hatten? — Wer das Getriebe der bestandenen österreichischen Staatsverwaltung und die Männer, welche bei der Leitung des Medicinalwesens an der Spitze standen, nur halbwegs kennt, dem wird es nicht schwer fallen, diese Fragen richtig zu beantworten.

Daß das Medicinalwesen zu jener Stufe von Vollkommenheit gebracht wurde, war nur dadurch möglich, daß das medicinische Fach sowohl als auch das Medicinalwesen von der untersten bis zur allerhöchsten machthabenden Gewalt durch vollkommen geeignete und tüchtige Männer vertreten wurde. So lange daher die Arzneiwissenschaft und das Medicinalwesen im Staatsrathe und unmittelbar beim höchsten Gesetzgeber, und eben so bei der hohen Hofstelle als Centralbehörde aller Provinzen, in ärztlichen Organen ihre würdigen Vertreter fanden, konnte die medicinische Wissenschaft und ihre Anwendung für das Beste des Volkes (d. i. das gesammte Medicinalwesen) ihren Glanzpunkt erreichen. Das Wort der obersten Medicinalperson war zugleich Gesetz, und es mußten alle Nebenrücksichten weichen — und nur so konnte es geschehen, daß ein Mann mit Verstand, Kopf und Herz dieser Abtheilung der Staatsverwaltung einen Grad von Vollkommenheit verleihen konnte, den sie weder bevor erlangt hat, noch jemals wieder auf so leichtem und einfachem Wege erreichen wird.

Von dem Augenblicke angefangen jedoch, als das Medicinalwesen ihren Vertreter bei der höchsten Staatsbehörde und dem obersten Gesetzgeber verlor, und man später auch das gleiche Schicksal bei der Central-Hofbehörde zu bedauern hatte, — fing das Medicinalwesen offenbar an, eine bedauerliche retrograde Richtung anzunehmen, die um so nachtheiliger ausfallen mußte, als ein namhafter Theil der ärztlichen Administrationsgeschäfte der Landesbehörden den untersten und Localbehörden zugewiesen und dort selbst der Einwirkung von ärztlichen Vertretern gänzlich entzogen, und sogestaltig die wichtigsten medicinischen Angelegenheiten bei den untersten und obersten Staatsbehörden Laien in der Kunst und Wissenschaft zur Erledigung zugewiesen worden sind, woraus endlich ein Zerrbild entstand, woran man kaum mehr die wesentlichen Merkmale einer Medicinalverfassung, so sehr auch die Anzahl wohlthätiger Verordnungen zugenommen hat, zu erkennen im Stande ist.

Bei dieser Sachlage gehörte es zu den schwierigsten Aufgaben der medicinischen Referenten bei den Länderstellen, den Anforderungen eines geregelten Medicinalwesens nur halbwegs zu entsprechen; denn nicht nur, daß es ihnen kaum möglich war, die geringste zeitgemäße und dringende Verbesserung in irgend einer Abtheilung zu bewerkstelligen, mußte aller Kraftaufwand darauf verwendet werden, wenigstens das bestehende Gute zu erhalten. —

Zum Beweise des Gesagten erlaube ich mir nur anzuführen, daß in der neuesten Zeit die dringende Angelegenheit wegen Organisirung der Stadt- und Vorstadt-Armenärzte, so sehr man auch ihre Nothwendigkeit allseitig einsah, und so gründlich und vollständig dieselbe bearbeitet und vergütet vorlag, schon durch beinahe 5 Jahre in Verhandlung schwebt, und zum dritten Male den langwierigen Gang durch 8 bis 9 Behörden, wo keine medicinischen Autoritäten darauf Einfluß zu nehmen haben, durchzuwandern hat; — daß die Regulirung der in der Residenzstadt äußerst mangelhaft bestellten Todtenbeschau mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat; — daß zur Aufhebung der Districtsärzte, dieser für die Landbewohner so nützlichen Einrichtung, wo sie besteht — und daß zur Gleichstellung des Rechtes zur unbedingten innerlichen Praxis zwischen Chirurgen und graduirten Ärzten ernsthafte Aufträge und Anträge gestellt worden sind; — daß alle Reformen, die zur Schüzung des Verfalls des Medicinalwesens von der medicinischen Facultät zeitgemäß und vollständig erörtert wurden, nur theilweise Eingang gefunden haben; — daß der neue medicinisch-chirurgische Studienplan und die zeitgemäße Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums schon durch lange Zeit ihrer Enderledigung entgegen sehen; — daß zur Erzielung einer mehreren Lehr- und Berufsfreiheit bezüglich der außerordentlichen Docentenstellen; — zur Einführung von Specialitäten in den praktischen Lehrfächern der Medicin, endlich zur Aufhebung jedweden Monopols mit der Wissenschaft und Kunst und mit sonstigen allgemeinen Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten nur durch eine feste Haltung und andauernde Gegenwehr gegen vielseitige Angriffe eine gedeihliche Bahn geöffnet werden konnte.

Alle diese Thatsachen, wofür ich viele Belege anführen könnte, liefern den beklagenswerthen Beweis von dem Rückschreiten des Medicinalwesens, so sehr auch die Lehrer der Wissenschaft und die Vertreter des ersteren bemüht waren, die zeitgemäßen Fortschritte der Kunst und Wissenschaft mit dem Auslande unermüdet zu verfolgen und auf das Strengste in allen Richtungen einzuhalten.

Wenn wir aus dem Vorausgeschickten ungewollt zur Erkenntniß gelangt sind, daß die Ursachen des Rückschreitens unserer Medicinalverfassung weder in der Unvollkommenheit ärztlicher Bildungsanstalten, noch in der Trägheit der Verwaltungsbehörden und andern politischen, die Wissenschaft erschütternden Ereignissen, sondern zunächst darin liegen, daß das Medicinalwesen nicht überall und nicht so wie es sein sollte, in seiner Gesamtheit vertreten wird; so unterliegt es auch keiner besonderen Schwierigkeit, die geeigneten Mittel aufzufinden, durch welche nicht nur der weitere Verfall des ersteren hintangehalten, sondern dasselbe zu jener Stufe von Vollkommenheit empor gehoben werden kann, wie es das physische und geistige Wohl der Völker in jedem wohl organisirten Staate erfordert, und als welche folgende zwei anzusehen sind:

Erstens. Die Vertretung des Medicinalwesens bei den gesetzgebenden, machthabenden und administrativen Behörden durch Medicinal-Personen;

Zweitens. Die Vertretung des Medicinalwesens nicht bloß durch einzelne Sanitäts-Individuen, sondern durch Medicinal-Collegien.

In dem letzten Jahrzehnte war die Medicinal-gesetzgebende Macht größtentheils nur in den Händen von Rechtsgelehrten. Wenn nun gleich ehevor Medicinalgesetze erlassen werden, die medicinischen Facultäten einvernommen zu werden pflegen, und darüber ein Arzt bei der Landesstelle referirt; so unterliegen dieselben doch noch höheren Sanctionirungen, wobei aber kein Arzt darauf einen Einfluß nimmt, und so geschieht es nicht selten, daß sie eine solche Modification erleiden, wodurch sie ihre praktische Anwendung und Nützlichkeit mehr weniger einbüßen.

Die Sammlungen der Sanitätsverordnungen weisen dieses augenfällig nach, viele derselben, aus vergangenen Zeiten vererbt, sind den heutigen Bedürfnissen nicht mehr angemessen.

Die Länderstellen, Localbehörden und öffentlichen Sanitätsbeamten haben wechselweise, so weit es ihr Wirkungskreis zuließ, nach Kräften nachgeholfen, woraus Observanzen entstanden, welche stillschweigend gesetzliche Gültigkeit erhielten, und so ist vorauszusehen, daß unser Medicinalwesen von einem Jahrzehnte zum andern sich allerdings noch mühsam fortschleppen und vor einem jähligen Verfall gesichert werden kann.

Daß aber eine solche Vertretung auf die Länge der Zeit nicht tauge, daß dabei das erstere nothwendig dem in deutschen ausländischen Staaten mit dem besten Erfolge bestehenden weit nachstehen muß, und daß demselben nur allein durch eine natur- und sachgemäße Vertretung von

Ärzten und Medicinalpersonen bei allen **gesetzgebenden** und **Administrations-Behörden** eine gedeihliche Wiedergeburt gegeben werden könne, bedarf keiner näheren Nachweisung.

Soll aber die Vertretung des Sanitätswesens durch **ärztliche Individuen** nicht **einseitig** und **despotisch**, sondern **vollständig** und **liberal** sein, so darf dieselbe nicht dem Geschäftskreise der Collegialbehörden in der Art einverleibt werden, daß, wie es bisher in den österreichischen Staaten der Fall war, nur **ein Arzt** als Mitglied des Rathsgremiums die Sanitätsgegenstände vorträgt, mit den übrigen Mitgliedern, die keine Ärzte sind, in Berathung nimmt, und die gefaßten Beschlüsse durch untergeordnete administrative und executive Organe ausführen läßt.

Durch eine solche Organisation wird die Einheit des Medicinalwesens zersplittert, die Dignität der Medicin als Wissenschaft, in ihrem objectiven Verhältnisse zum Staate sowohl als das gesammte Medicinalwesen, als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung vor ein fremdes Forum gestellt.

Das Medicinalwesen als nothwendiges Organ der Staatsverwaltung macht für sich einen abgesonderten Organismus aus, der keine fremde Einmischung duldet, und keinen wichtigen Organtheil ohne Verletzung seiner Totalität und seines geregelten Lebens an andere Verwaltungszweige abtreten kann.

Der Sanitätsreferent, wie er dermalen bei den Länderstellen besteht, ist nur ein isolirtes Individuum, wo der medicinische Organismus im Staate durch ein herausgerissenes Organ repräsentirt und einem fremden Körper als Aftergebilde aufgedrungen wird. Davon abgesehen, daß ein herrschsüchtiger Mann nach der Stufe, auf welcher er steht, bald mehr bald weniger seinen Egoismus und seine Despotie im Medicinalwesen geltend machen kann; so wird es auch schwer fallen, immer einen Mann zu finden, der alle jene umfassenden Kenntnisse, welche zu einer solchen Stelle erforderlich sind, in sich vereinigt; auch wird von ihm gewöhnlich mehr gefordert als von allen übrigen Referenten; derselbe wird von heterogenen bureaukratischen Gegenständen über seine Kräfte in Anspruch genommen, die Arbeiten müssen dabei der Ueberhäufung wegen meistens rhapsodisch oder bureaumäßig ausfallen, indest das Wohl des Landes eine tiefere ruhigere Berathung erfordert. Außerdem verlangt aber auch die Natur und der gegenwärtige Zustand der Arzneikunde, so lange die Medicin von ihren Banden mit der Erfahrung nicht losgerissen werden kann, und die theoretischen und praktischen Ansichten so verschiedenartig sind, eine **gemeinschaftliche und vollkommen vertretene Berathung**.

Die Medicinalverwaltung, in deren Umkreise gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, das Sanitätswesen u. s. w. liegen, soll daher im Staate ein selbstständiges Glied in demselben, und bei den gesetzgebenden Gewalten sowohl als auch bei allen executiven Behörden nicht von **einzelnen Organen**, sondern durch **Medicinal-Collegien**, wie sie in mehreren auswärtigen deutschen Staaten musterhaft bestehen, gehörig vertreten sein.

Sind nun die Mängel, an denen die österreichische Medicinalverfassung leidet, richtig dargestellt, und die Mittel, mit welchen denselben abgeholfen werden kann, die richtigen, sach- und zeitgemäßen, was ich der weiteren Beurtheilung der medicinischen Facultät anheim stellen muß; so ergeben sich daraus auch die erforderlichen Schritte und Maßnahmen von selbst, welche unverzüglich vorzunehmen und zu vollziehen sind.

Die in dem allerhöchsten Patente vom 15. d. M. bezeichnete constituirende Versammlung der Reichsstände, welche zum Behufe der Constitution des Vaterlandes einberufen werden wird, hat zum Zwecke, daß auf Grundlage und mit Berücksichtigung des Ergebnisses der Berathungen der Reichsdeputirten, dem Vaterlande Grundgesetze gegeben werden, wobei **alle wichtigen Zweige der Gesetzgebung** genau ins Auge zu fassen sind, und wornach das Werk der constitutionellen Regierung in Ausführung zu bringen sein wird.

Diesem gemäß ist es vor Allem um so mehr **dringend** nothwendig, daß das Medicinalwesen im vollen Umfange bei der Reichsversammlung durch tüchtige Ärzte vertreten werde, als dasselbe bei der hohen Wichtigkeit für die Staats- und Finanzverhältnisse nicht füglich mit Stillschweigen übergangen, von den constitutionellen Einrichtungen nach den Beispielen Englands und Frankreichs aber nur wenig Förderliches für das deutsche Medicinalwesen erwartet werden kann.

Ist die obige Vertretung bei dem Ministerium des Innern erreicht, so sollte allsogleich ein Comité aus der Mitte der medicinischen Facultät gewählt und mit der wichtigen Aufgabe betraut werden, die Materialien zeit- und sachgemäß zusammen zu stellen, nach welchen die Abgeordneten des Medicinalwesens bei den Reichstags-Sitzungen die Interessen des Medicinalwesens und ihrer Organe zu vertreten haben.

Mein Antrag geht daher dahin, die medicinische Facultät möge sich, falls hierin noch nichts verfügt, oder die Regulirung des Medicinalwesens etwa Allerhöchst Sr. Majestät selbst vorbehalten worden sein sollte, ungesäumt beim Minister des Innern die Vertretung des Medicinalwesens in der Person von medicinischen Facultätsmitgliedern erwirken, und ist dieses festgesetzt, die **Hauptgrundsätze** der künftigen zu organisirenden Medicinalverfassung in reifliche Berathung nehmen.

Nur hiedurch kann es gelingen, dem Medicinalwesen jenen Platz in der Reihe der gesetzgebenden, executiven und administrativen Staatsgewalt zu verschaffen und für die Zukunft zu sichern, welchen dasselbe bisher in mehreren deutschen Staaten rühmlichst behauptet hat, und fortan frisches, selbstständiges Blut und Leben zur Wohlfahrt der Völker und zum Besten Aller, welche sich diesen schwierigen Stand anserköhren, unterhalten werden kann.